

Staatskanzlei  
Regierungsgebäude  
Bahnhofstrasse 9  
Postfach 1291  
6431 Schwyz

Wangen, der 11. Mai 2018

## **Vernehmlassung zur Geschäftsordnung des Kantonsrates**

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren Ratsleitungsmitglieder

Sie haben uns Gelegenheit geboten, zur eingangs erwähnten Vorlage Stellung zu nehmen. Gerne nimmt die FDP.Die Liberalen des Kantons Schwyz diese Möglichkeit wahr. Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir.

## **Allgemeine Bemerkungen**

*Kommissionsgeheimnis:* Für die FDP ist das Öffentlichkeitsprinzip in der Verwaltung von grosser Bedeutung, wobei der Schutz überwiegender öffentlicher und privater Interessen gewahrt bleiben muss (u.a. Persönlichkeit, Amtsgeheimnis

*Es gilt, eine saubere und sachdienliche Unterscheidung zwischen öffentlicher Arbeit (Kantonsrat) und nicht öffentlicher Arbeit (kantonsrätliche Kommissionen, Ratsleitung) vorzunehmen. Was ist das Ziel eines Kommissionsgeheimnisses? Es soll Personen schützen, die Redefreiheit nicht einschränken und den Meinungsbildungsprozess ermöglichen. Daraus ergibt sich, dass Kommissionsprotokolle geheim sind, solange sie Namen und Voten enthalten.*

*Die FDP ist klar der Meinung, dass die unbehelligte freie Rede in einer Kommission für den Meinungsbildungsprozess entscheidend ist und daraus für die Kommissionsmitglieder keinen persönlichen Nachteil entstehen darf. Deshalb stellt sie sich klar gegen die Ausweitung des Kommissionsgeheimnisses.*

*Gefestigte Argumente und zur Meinungsbildung dienende (bereinigte und verabschiedete) Dokumente aus der Kommission unterstehen nicht dem*

*Kommissionsgeheimnis und können somit in die jeweilige Geschäftsberatung innerhalb der Fraktion einfließen.*

- *Geheime Beratungen: Im §58 wird der Begriff der „geheimen Beratung“ eingeführt, ohne dass er an anderer Stelle geklärt wird. Dieser Begriff muss geklärt werden.*

*Untersuchungskommission:* Die Bestimmung zur PUK ist pragmatisch formuliert und beinhaltet die notwendige Freiheit des Kantonsrates, die PUK zu organisieren und Untersuchungen durchzuführen.

- *Abstimmungserläuterungen:* Die neue Bestimmung wird begrüsst.
- *Ausgabenbremse:* Der neue Grenzwert für die Ausgabenbremse ist zweckmässig gewählt und hat immer noch die erforderliche disziplinierende (dämpfende) Wirkung.

## **Stellungnahme zu den einzelnen Paragraphen**

### **§ 9 Abs. 5**

Bisher unterzeichnete im Kanton Schwyz jeweils der Protokollführer die Beschlüsse zusammen mit dem Präsidenten. Es gibt keinen offensichtlichen Grund, weshalb dies geändert werden muss. Dass der Sekretär des Regierungsrats gleichzeitig Sekretär des Kantonsrats ist, bedarf vor dem Hintergrund einer strikten Gewaltentrennung besondere Aufmerksamkeit. Insofern war es richtig, dass der Sekretär nicht in Personalunion die Beschlüsse des RR und des KR unterzeichnet. „mit dem Sekretär“ soll deshalb gestrichen werden und die bestehende Formulierung mit einem Mitunterzeichnen des Protokollführers, wie bisher, belassen werden.

### **§ 12 lit. c**

Dieser Paragraph kann gestrichen werden, da die Wahl vom Protokollführer bereits im §39 Abs. 3 geregelt ist.

### **§ 14**

Die STAWIKO überwacht und kontrolliert die Geschäftsführung des Regierungsrats und der kantonalen Verwaltung. Mitarbeitende der Kantonsverwaltung des Kantons Schwyz dürfen deshalb nicht Mitglied der STAWIKO sein.

### **§ 23 Abs. 3 lit. d**

Die PUK soll zusätzlich die Kompetenz erhalten, schriftliche Gutachten einzuholen (analog § 27 Abs. 1).

### **§ 32 Abs. 1**

Eine „Abschrift“ ist nicht zeitgemäss. Es muss möglich sein, das Protokoll zum Beispiel in einem DMS elektronisch aufzuschalten. Das wird bereits heute in Kommissionen (Stawiko/ Steuergesetz Kommission) praktiziert. Bitte die Formulierung so anpassen, dass die Dokumente auch über einen Link heruntergeladen werden können. Damit sparen wir Zeit, Geld und Papier.

Es geht um die Frist, innert welcher das Protokoll einer Kommissionssitzung vorliegen muss. Die Adressaten des Protokolls werden in Abs. 4 genannt, weshalb in Abs. 1 „Adressaten“ zu streichen ist.

§ 33 Abs. 4

Nach Meinung der FDP sind Kommissionssitzungen nicht öffentlich, ebenso wie Ratsleitungssitzungen. Deshalb sind auch die Protokolle und Sitzungsunterlagen der Kommissionen nicht öffentlich. Es würde den Meinungsbildungsprozess erheblich einschränken. Die vorgesehene Regelung mit „namenlosen“ Protokollen ist in der Praxis untauglich. Jedoch dürfen gefestigte Argumente und Informationen ohne Namensnennung für Fraktionsberatungen verwendet werden.

§ 58 Abs. 2

Es ist von geheimer Beratung die Rede. Geheime Beratungen werden aber nirgends geregelt, insbesondere nicht in den einschlägigen Bestimmungen §§ 72 ff. (u.a. Voraussetzungen, Quorum).

§ 68 Abs. 2

Die FDP stellt sich gegen eine Aufweichung des §68. Es gibt aus unserer Sicht keinen Grund dafür. Im Gegenteil, es stellt sich die Frage, weshalb die dreimonatige Antragsfrist bereits jetzt nicht mehr eingehalten wird.

§ 92

Im Titel sind Wahlzettel zu ergänzen.

Die FDP.Die Liberalen dankt für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

FDP.Die Liberalen Kanton Schwyz



Marlene Müller  
Präsidentin



Julia Cotti  
Sekretärin